

## Richtlinie des Personalamts betreffend Geschenkannahme

<b>Geltungsbereich:</b>	Kantonale Verwaltung, Besondere Behörden, Gerichte, öffentliche Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden
<b>Version:</b>	Juni 2024
<b>Ersetzt Version:</b>	April 2014
<b>Verantwortlicher Fachbereich:</b>	Personalrecht

### 1. Gesetzliche Grundlage

§ 37 Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz; SGS 150) vom 25. September 1997.

### 2. Grundsatz

§ 37 Absatz 1 Personalgesetz sieht vor, dass es Mitarbeitenden des Arbeitgebers Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich verboten ist, Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

### 3. Ausnahme

Vom Verbot ausgenommen ist nach § 37 Absatz 2 Personalgesetz die Annahme von Geschenken von geringem Wert sowie von wissenschaftlichen und kulturellen Auszeichnungen. Bestehen Zweifel, ob ein geringfügiges Höflichkeitsgeschenk oder das Versprechen eines solchen die Unabhängigkeit von Mitarbeitenden beeinträchtigen könnte oder hat ein Geschenk einen geschätzten Wert von mehr als 100 Franken, haben die Mitarbeitenden dieses umgehend der vorgesetzten Stelle zu melden. Diese entscheidet über die Zulässigkeit der Annahme.

Weiter dürfen auch Trinkgelder und kleinere Geldspenden, die im Rahmen betrieblicher Gepflogenheiten liegen, entgegengenommen werden. Die Anstellungsbehörde bestimmt, in welchem Umfang Mitarbeitende solche Zuwendungen behalten dürfen oder in eine Kasse zu legen sind, die der Finanzierung von Personalveranstaltungen oder zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen dienen.

Bei grösseren Zuwendungen an Gruppen entscheidet die Anstellungsbehörde über Entgegennahme und Verwendung. Geschenke oder andere Vorteile, die entgegen dem Geschenkannahmeverbot angenommen werden, verfallen dem Kanton soweit dies ihrer Natur nach möglich ist.

Eine Nichtbeachtung der in der Richtlinie festgelegten Vorgaben kann zu einer schriftlichen Verwarnung der betroffenen Person führen.

#### **4. Erbrechtliche Zuwendungen**

Auf erbrechtliche Zuwendungen sind die oben erwähnten Vorschriften sinngemäss anwendbar.

Liestal, Mai 2024

**Personalamt des Kantons Basel-Landschaft**